

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0868/2010
Auskunft erteilt: Frau Siegl Herr Dr. Schmidt Herr Möller
Ruf: 492 - 22 20 / - 27 55 / - 70 22
E-Mail: SieglS@stadt-muenster.de SchmidtMatthias@stadt-muenster.de MoellerFrank@stadt-muenster.de
Datum: 18.11.2010

Betrifft

Einführung einer Erstwohnsitzinitiative und Zweitwohnungssteuer für die Stadt Münster

Beratungsfolge

25.11.2010	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
30.11.2010	Werksausschuss Münster Marketing	Vorberatung
01.12.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
08.12.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
08.12.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung der Stadt Münster über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung die Einführung der Zweitwohnungssteuer mit einer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verbindet, in welcher die wesentlichen Fragen bzw. Aspekte der Steuer behandelt werden. Zusätzlich wird eine vor allem auf Studierende zugeschnittene Erstwohnsitzinitiative durchgeführt.
3. Es wird beschlossen, dass zur Abwicklung der Zweitwohnungssteuer dauerhaft eine 1,00 Stelle BesGr. A8 eingerichtet wird und befristet zusätzliches Personal bereitgestellt wird.
4. Der Haushaltsbegleitantrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster vom 08.03.2010 ist mit Umsetzung dieser Vorlage erledigt.
5. Mit Umsetzung des Beschlusspunktes 2 dieser Vorlage ist auch der Antrag Nr. A-R/0072/2010 „Münster als erste Wahl – Erstwohnsitz bringt Heimvorteil“ der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Münster vom 02.11.2010 erledigt.

II. Finanzierung/Mittelbereitstellung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Einführung der Zweitwohnungssteuer nachfolgende Folgekosten für zusätzliches Personal und für eine Erstwohnsitzinitiative entstehen, die durch Steuererträge aus der Zweitwohnungssteuer und durch bereits veranschlagte Aufwendungen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei der Produktgruppe 0111 „Immobilienmanagement“ gedeckt werden.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0109	Finanz- und Beteiligungs- management			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2011 2012 2013 ff.	180.280 88.860 43.150	Einmalige Aufwendungen im Rahmen der Einführung der Zweitwohnungssteuer i.H. von 2011: 137.130 € und 2012: 45.710 € dauerhafte Aufwendungen: 43.150 € (1,00 Stelle A 8)
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2011 2012 ff.	48.000 10.000	u a. Durchführung der Erstumfrage etc.
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2011 2012 2013 ff.	14.040 7.020 3.510	Kosten der zusätzlichen Arbeitsplätze
Summe aller Aufwendungen			2011 2012 2013 ff.	242.320 105.880 56.660	

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0111	Immobilienmanagement			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2011	150.000	Einmalige Aufwendungen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Einführung der Zweitwohnungssteuer in 2011: 150.000 € (bereits veranschlagt)

Bezüglich weiterer Aufwendungen für die Erstwohnsitzinitiative über das Jahr 2011 hinaus wird die Verwaltung nach Auswertung der Kampagne 2011 entsprechenden Bedarf zum Haushaltsplanentwurf 2012 anmelden.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0204	Bürgerangelegenheiten			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2011	26.970	Um-/Abmeldungen Zweitwohnsitzmeldungen (1,5 Stelle, A 8 bis zum 31.05.2011)
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2011	2.200	Kosten von 1,5 Arbeitsplätzen für 5 Monate
Summe aller Aufwendungen			2011	29.170	

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	01	Steuern und ähnliche Abgaben	2011 2012 2013 ff.	108.300 412.500 1.162.500	Originäres Steueraufkommen 2011: 108.300 €, 2012: 162.500 € plus erhöhter Gemeindeanteil Einkommensteuer 2012: 250.000 €, 2013 ff.: 1.000.000 €
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2011 2012 2013 ff.	0 700.000 2.800.000	Erhöhte Schlüsselzuweisungen nach Einführung der Zweitwohnungssteuer
Summe aller Erträge			2011 2012 2013 ff.	108.300 1.112.500 3.962.500	

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Maßnahme	0000	Allgemeine Investitionspauschale	2011 2012 2013 ff.	0 15.000 60.000	Erhöhte Investitionspauschale nach Einführung der Zweitwohnungssteuer
Maßnahme	0020	Sportpauschale	2011 2012 2013 ff.	0 2.500 10.000	Erhöhte Sportpauschale nach Einführung der Zweitwohnungssteuer
Summe aller Einzahlungen			2011 2012 2013 ff.	0 17.500 70.000	

Begründung:

I.) Ausgangslage

Im Rahmen der Etatberatungen im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften war auf Antrag der SPD-Fraktion mehrheitlich Folgendes beschlossen worden (vgl. auch Anlage 2):

"Die Stadt Münster startet eine Erstwohnsitz-Initiative und bereitet die Einführung einer sog. Zweitwohnsitzsteuer für die Stadt Münster vor.

Um mehr Bürgerinnen und Bürger mit Lebensmittelpunkt in Münster zur Anmeldung ihres Erstwohnsitzes in unserer Stadt zu bewegen, werden von der Verwaltung folgende Handlungsansätze aufbereitet und dem Rat nach Vorberatung durch den AFBL zur Entscheidung vorgelegt:

1. Die Verwaltung konzipiert ein "Willkommenspaket" für Neubürger/-innen als Bonus-Regelung zur An- bzw. Ummeldung des Erstwohnsitzes in unserer Stadt unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Städte, die bereits eine solche Erstwohnsitz-Initiative durchführen. Dabei sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:
 - a) Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen (durch höhere Schlüsselzuweisungen des Landes) zur genauen Bezifferung der zu erwartenden positiven Haushaltseffekte soll vorgenommen werden.
 - b) Denkbar für das "Willkommenspaket" sind beispielsweise Gutscheinregelungen zur vergünstigten Nutzung städtischer Angebote (z.B. Städtische Bühnen, Allwetterzoo, Bäder, ...) sowie allgemeine Informationen über die Stadt Münster (Infobroschüren, Stadtplan, ...). Ebenso soll Geschäftsleuten, Vereinen und weiteren (öffentlichen) Einrichtungen die Möglichkeit der Beteiligung an diesem "Willkommenspaket" ermöglicht werden.
 - c) Im Zusammenhang mit der Erstwohnsitz-Initiative erarbeitet die Verwaltung Ideen für eine Öffentlichkeits- und Informationskampagne für ein "Willkommenspaket". Dazu zählen auch Informationen über alle wichtigen (insbesondere rechtlichen) Fragen im Zusammenhang mit der Ummeldung des Erstwohnsitzes.
2. Die Verwaltung plant die Einführung einer sog. Zweitwohnsitzsteuer für die Stadt Münster. Dabei sind die Erfahrungen anderer Städte darzustellen. Die Vorbereitung soll sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:
 - a) Die Darstellung des unmittelbaren Mehrertrags, wenn von einem Steuersatz von 10% der Netto-Kaltniete ausgegangen wird.
 - b) Die Darstellung des mittelbaren Mehrertrags durch erhöhte Schlüsselzuweisungen, Einkommensteueranteile, Schulpauschale, Sportpauschale etc.
 - c) Die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit folgender Sozialkomponenten als Ausnahmetatbestände in der Steuer-Satzung: Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden; Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen; Steuerbefreiung für Straftäter, die in Justizvollzugsanstalten einsitzen; Nebenwohnungen, die Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind und der Nebenwohnungsinhaber noch nicht 16 Jahre alt ist; Nebenwohnungsinhaber ist Soldat, Zivildienstleistender oder Polizeivollzugsbeamter und bezieht eine Gemeinschaftsunterkunft; Steuerpflichtige ohne Einkommen, für die eine Ummeldung eine unbillige Härte bedeuten würde."

Mit Berichtsvorlage Nr. V/0501/2010 vom 24.06.2010 hatte die Verwaltung zu Punkt 2. des Antrages berichtet und die finanziellen Aspekte einer Zweitwohnungssteuer in Münster beleuchtet.

Berichtsabschließend hatte die Verwaltung angekündigt, eine Satzungsvorlage zu erstellen und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf dieser Grundlage wurden auch die Hochschulen in Münster bei einem am 28.09.2010 stattgefundenen Gespräch über die mögliche Einführung einer Zweitwohnungssteuer in Münster informiert. Mit Schreiben vom 04.10.2010 wurden entsprechende Informationen auch den Studierendenvertretungen aller Hochschulen zugeschickt, verbunden mit einem Gesprächsangebot.

Die Studierendenvertretungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster haben dieses Gesprächsangebot aufgegriffen. Die Verwaltung hat mit den Studierendenvertretungen einen Gesprächstermin für den 25.11.2010 vereinbart.

II.) Beschlusspunkt 1: Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer

a. Geschätzter Mehrertrag

Auf die Berichtsvorlage V/0501/2010 vom 24.06.2010 wird Bezug genommen.

Aus den dort dargestellten Gründen würde nach Schätzung der Verwaltung eine Zweitwohnungssteuer **unmittelbar** einen Mehrertrag (Jahressteueraufkommen) in Höhe von

162.500 Euro

bewirken.

Mittelbare fiskalische Effekte ergeben sich aus dem Personenkreis, der sich voraussichtlich mit Erstwohnsitz in Münster melden wird (Schätzung: 4.000 Personen). Der Erstwohnsitz fließt in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Investitions- und der Sportpauschale ein. Das bedeutet überschlägig

2.800.000 Euro Schlüsselzuweisungen (beginnend ab dem Jahr 2012)
60.000 Euro Investitionspauschale (beginnend ab dem Jahr 2012)
10.000 Euro Sportpauschale (beginnend ab dem Jahr 2012).

Sofern sich in dem Personenkreis mit neuem Erstwohnsitz Münster (die o.g. 4.000 Personen) auch Einkommens- bzw. Lohnsteuerpflichtige befinden, erhöhte sich auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Hier wird unterstellt, dass 25 % Lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig sind (= 1.000 Personen). Das bedeutet grob überschlägig

1.000.000 Euro Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Damit könnte bei Einführung einer Erstwohnsitzinitiative und Zweitwohnungssteuer nach Schätzung der Verwaltung an

Jahressteueraufkommen	162.500 Euro
Schlüsselzuweisungen	2.800.000 Euro
Investitionspauschale	60.000 Euro
Sportpauschale	10.000 Euro
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	<u>1.000.000 Euro</u>
	<u>4.032.500 Euro</u>

als Mehrertrag erzielt werden.

b. Verfahrenserfordernisse

Gegenwärtig sind in Münster 34.500 Meldepflichtige mit Nebenwohnsitz gemeldet. Die dargestellten Mehrerträge können nur dann ab 2011 (bezogen auf das Steueraufkommen) bzw. 2012/2013 (bezogen auf die Landeszuweisungen und -pauschalen) erzielt werden, wenn die Satzung zum 01.01.2011 in Kraft tritt.

Damit die mit Nebenwohnsitz Gemeldeten ihren Meldestatus noch einmal überprüfen/ändern - und sich ggf. mit Hauptwohnsitz in Münster anmelden - können, bietet sich aus Sicht der Verwaltung eine möglichst umfassende und frühzeitige Information an. Daher sollten ab Dezember 2010 ent-

sprechende Erläuterungen über die örtliche Presse erfolgen. Zudem sollten schon bei Anmeldung eines Nebenwohnsitzes Informationsblätter herausgegeben werden.

Ohnehin sollen auch bei den Abfragen durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen Informationsblätter beigelegt werden. Denn nach Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2011 müssen an alle Nebenwohnsitzinhaber/-innen Fragebögen zu den Bemessungsgrundlagen (Nettokaltmiete u.ä.) verschickt werden, die mit entsprechenden Informationsblättern versehen werden sollen. Deren Rücklauf oder Ausbleiben ist nachzuhalten ebenso wie nachfolgend Erinnerungsschreiben bzw. die Veranlagung zu erfolgen hat.

c. Satzungsausgestaltung und Aufnahme von Ausnahmetatbeständen in die Satzung

Mit der vorliegenden Satzung (Anlage 1) wird die Einführung einer Zweitwohnungssteuer ortsrechtlich umgesetzt.

Dabei wurden in § 2 Abs. 6 folgende Ausnahmetatbestände eingefügt, die nicht als Zweitwohnung angesehen werden sollen:

- a) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- c) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- e) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,
- f) Nebenwohnungen, die Minderjährige unter 16 Jahren bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind,
- g) Gemeinschaftsunterkünfte von Soldaten, Zivildienstleistenden oder Polizeivollzugsbeamten.

Diese - mit dem SPD-Antrag aufgeführten - Sozialkomponenten betreffen ausnahmslos solche Aufenthalte in Münster, die nach dem Meldegesetz NRW nicht der Meldepflicht unterliegen.

Unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung wurden schließlich in § 3 Abs. 4 der Satzung nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete bzw. Lebenspartner/-innen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes von der Steuer befreit, wenn sie die Zweitwohnung allein aus beruflichen Gründen halten; dabei wurden als berufliche Gründe auch solche Tätigkeiten eingestuft, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat u.a..

Sämtliche Ausnahmetatbestände sind auch der Anlage 4 zu entnehmen. Dort wird ein Vergleich mit anderen kreisfreien Städten in NRW gezogen.

III.) Beschlusspunkt 2: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Erstwohnsitzinitiative

Die Verwaltung wird die Einführung der Zweitwohnungssteuer intensiv mit einer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleiten, wobei alle wesentlichen Aspekte dieser Steuer kommuniziert werden sollen. Wichtige Aspekte sind dabei unter anderem:

- Bei Anmeldung, Ummeldung, Statuswechsel oder der Abmeldung der Nebenwohnung fallen keine Gebühren an.
- Ausweise werden nur am Hauptwohnsitz ausgestellt und geändert; auch Pässe werden am Hauptwohnsitz ausgestellt.

- Für die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) ist die Frage von Haupt- oder Nebenwohnsitz ohne Belang.
- Die Hauptwohnung muss nicht als Korrespondenz-Adresse gegenüber der Hochschule angegeben werden. Dies kann beispielsweise auch die Adresse der Wohnung der Eltern sein.
- Ein neuer Bafög-Antrag muss nicht gestellt werden (zuständig ist das Studentenwerk am Hochschulort).
- Ein eigenes Kraftfahrzeug (Kfz) muss am Ort der Hauptwohnung zugelassen werden. Bei der Kfz-Versicherung sind Abweichungen in der Regionalklasse möglich.
- Einen Bewohnerparkausweis kann nur bekommen, wer in Münster mit Hauptwohnung gemeldet ist.
- Kindergeldansprüche der Eltern bleiben vom Hauptwohnsitz unberührt.
- Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Lebensversicherung sind vom Hauptwohnsitz unabhängig.
- Bei der Haftpflichtversicherung sind Studierende aus dem Inland im Allgemeinen bis 25 (zum Teil auch bis 27) Jahren bei den Eltern mitversichert, auch bei Hauptwohnsitz am Studienort. Maßgeblich für Versicherungsverträge sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherungsgesellschaften.
- Für die Steuererklärung ist das Finanzamt des Hauptwohnsitzes zuständig.
- Bei den steuerlichen Vergünstigungen für Eltern ist es nicht Voraussetzung, dass das Kind in der Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet ist.
- Das Wahlrecht kann ausschließlich am Hauptwohnsitz ausgeübt werden.

Darüber hinaus wird die Verwaltung eine vor allem auf Studierende zugeschnittene Erstwohnsitzinitiative durchführen. Diese Imagekampagne soll auch ein Willkommenspaket enthalten, dessen Ausgestaltung sich an den Erfahrungen vergleichbarer Standorte wie Heidelberg, Jena und Karlsruhe orientieren soll. Die Verwaltung prüft derzeit die Verlosung von „Münster-Fahrrädern“ als zentralen Baustein der Kampagne. Auch befindet sich ein informatives Willkommenspaket in der Entwicklung.

Bezüglich der Ausgestaltung der Initiative wird die Verwaltung die Münsterschen Hochschulen bitten, dass sie ihr Know-How in den Prozess der Konkretisierung einbringen (vgl. hierzu auch Beschlusspunkt 5 dieser Vorlage). Auch wird darüber in den kommunalen Gremien berichtet.

IV.) Beschlusspunkt 3: Personalbedarf zur Abwicklung der Zweitwohnungssteuer

Zur zeitgerechten und möglichst zügigen Einführung und erstmaligen Umsetzung sowie zur dauerhaften Aufgabenwahrnehmung der Zweitwohnungssteuer ist es erforderlich, die Personalkapazitäten der Verwaltung wie folgt aufzustocken:

Amt für Finanzen und Beteiligungen:

Für das Amt für Finanzen und Beteiligungen ist für die erstmalige Veranlagung der Steuer ein befristeter Personalbedarf von 3 Stellen (bis zum 30.04.2012) und ein dauerhafter Personalbedarf von einer 1,00 Stelle bereitzustellen.

Dieser Personalbedarf ist durch interkommunale Umfragen zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer und einer auf Annahmen vorgenommenen analytischen Stellenbewertung gestützt.

Im Rahmen der erstmaligen Veranlagung sind die Steuerpflichtigen aufzunehmen, die Steuerlast jedes Einzelnen zu ermitteln und zu veranlagern sowie vielseitige Informationen zu vermitteln. Hierzu bedarf es einer zeitlich begrenzten personellen Verstärkung von insgesamt 3,0 Stellen mD (A8). Darüber hinaus wird zur rechtlichen Bearbeitung ebenfalls zeitlich begrenzt eine 1,0 Stelle gD (A10) benötigt.

Dauerhaft bleiben die Aufgaben der jährlichen Veranlagungen sowie die Neuerfassungen und Änderungsverfolgungen bei den Steuerpflichtigen für diese zusätzliche Steuer. Hieraus folgt – ent-

sprechend der Berichtsvorlage V/0501/2010 – auch nach der Einführung und der erstmaligen Veranlagung beim Amt für Finanzen und Beteiligungen ein dauerhafter zusätzlicher Arbeitsaufwand. Daher sind dauerhaft eine Stelle der Besoldungsgruppe A8 mit einem Personalkostenaufwand von jährlich 43.150 Euro sowie entsprechende Sach- und IT-Kosten erforderlich.

Amt für Bürgerangelegenheiten:

Die Einführung der Zweitwohnungssteuer wird ausschlaggebend dafür sein, dass der größte Teil der mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen diesen zum Hauptwohnsitz ummelden oder den Nebenwohnsitz abmelden wird (ca. 14.000 Fälle). Erwartungsgemäß werden die Um-/Abmeldungen in einem Zeitrahmen ab dem Ratsbeschluss für ca. ein halbes Jahr und besonders nach der Versendung der Steuerbescheide vorgenommen. Zeitlich befristet bedarf es für die hiermit verbundenen Aufgaben im Amt für Bürgerangelegenheiten einer personellen Aufstockung von 1,50 Stellen bis zum 31.05.2011.

Die zusätzlichen Personalkosten ab 2011 sind unter der Ziffer II des Beschlussvorschlages dargestellt.

V.) Beschlusspunkt 4: Haushaltsbegleitantrag der SPD-Fraktion

Auf den Haushaltsbegleitantrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster (vgl. auch Anlage 2) ist bereits in der Begründung unter I.) eingegangen worden.

VI.) Beschlusspunkt 5: Antrag Nr. A-R/0072/2010 der FDP-Fraktion

Der Antrag Nr. A-R/0072/2010 „Münster als erste Wahl – Erstwohnsitz bringt Heimvorteil“ der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Münster vom 02.11.2010 (vgl. Anlage 3) ist in der Sitzung des Rates der Stadt Münster am 10.11.2010 an den Hauptausschuss verwiesen worden.

Die Verwaltung greift diesen Antrag bereits mit der hier vorgelegten Vorlage auf, der Antrag soll mit Umsetzung dieser Vorlage erledigt werden. Über die Erstwohnsitzinitiative bzw. die Werbekampagne „Erstwohnsitz bringt Heimvorteil“ wird die Verwaltung in den kommunalen Gremien berichten.

I. V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung der Stadt Münster über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 08.12.2010
- Anlage 2: Haushaltsbegleitantrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster „Erstwohnsitz-Initiative für Münster“ vom 08.03.2010
- Anlage 3: Antrag Nr. A-R/0072/2010 „Münster als erste Wahl – Erstwohnsitz bringt Heimvorteil“ der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Münster vom 02.11.2010
- Anlage 4: Synopse über die Ausnahmetatbestände in Münster und anderen kreisfreien Städten in NRW

**Satzung der Stadt Münster
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
vom 08.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 15, 16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386/SGV NW 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) sowie der §§ 1, 2, 3, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Stadt Münster erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. Maßgeblich dafür ist die meldepflichtige Nebenwohnung.

**§ 2
Begriff der Zweitwohnung**

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die
- a) dem Eigentümer, Hauptmieter oder sonstigen Berechtigten als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dient,
 - b) der Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
 - c) jemand neben seiner Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.
- (2) Sind mehrere Personen Inhaber einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Be-

rechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

(4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.

(6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- c) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- e) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,
- f) Nebenwohnungen, die Minderjährige unter 16 Jahren bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind,
- g) Gemeinschaftsunterkünfte von Soldaten, Zivildienstleistenden oder Polizeivollzugsbeamten.

§ 3

Persönliche Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige/diejenige, dessen/deren melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 1 ist. Als Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer/Eigentümerin oder Mieter/Mieterin oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

(3) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen/der Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

(4) Nicht steuerpflichtig ist ein/-e nicht dauernd getrennt lebende/-r Verheiratete/-r bzw. Lebenspartner/-in im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der/die die Zweitwohnung ausschließlich aus beruflichen Gründen hält und deren/dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, soweit sich diese/-r überwiegend im Stadtgebiet aufhält und die eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung die Hauptwohnung ist. Als berufliche Gründe eines/-er nicht dauernd getrennt lebenden/-r Verheirateten bzw. Lebenspartners/-in im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat u. a..

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:

- a) für eine Teilmöblierung 10 v. H.
- b) für eine Vollmöblierung 30 v.H.
- c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v.H.
- d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v.H..

(3) Ist der Zweitwohnungsinhaber Untermieter, gilt Abs. 1 entsprechend. Ist der Zweitwohnungsinhaber Hauptmieter und besteht ein Untermietverhältnis, wird zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für dessen Zweitwohnungssteuer die nach dem Hauptmietvertrag maßgebliche Fläche der Wohnung um die Fläche reduziert, die der Untermieter individuell nutzt zuzüglich der anteiligen Fläche, die auf die gemeinschaftlich genutzten Räume entsprechend § 2 Abs. 2 entfällt, wenn der Untermieter für die Wohnung melderechtlich erfasst ist. Die vom Hauptmieter vertraglich geschuldete Nettokaltmiete wird anteilmäßig in dem nach Satz 1 ermittelten Verhältnis gekürzt.

(4) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch un-

entgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 4).

§ 6 Besteuerungszeitraum, Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(5) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Steuerpflicht für das Kalenderjahr 2011 erst am 1. Mai 2011.

§ 7 Festsetzung der Steuer

(1) Die Stadt Münster setzt die Steuer durch Steuerbescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Der Steuerbetrag wird auf volle Euro abgerundet. Ergibt sich ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, so ist die Steuer auf den nächstniedrigen durch 12 teilbaren vollen Eurobetrag abzurunden.

(3) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Der/die Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt oder endet, diesen Tatbestand beim Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster anzuzeigen.

(2) Anmeldung und Abmeldung einer Wohnung bzw. Statuswechsel nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gelten als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Entfällt eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 für die Freistellung von der Zweitwohnungssteuer, so ist dies innerhalb eines Monats nach der Änderung dem Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster anzuzeigen.

(4) Änderungen der Nettokaltmiete oder sonstiger steuerrelevanten Daten und der Zeitpunkt der Änderung sind dem Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

(2) Der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Gibt der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige seine/ihre Hauptwohnung nicht an oder befindet sich die angegebene Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder erweist sich die Angabe seiner Hauptwohnung im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

(3) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Münster jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Stadtgebiet

- a) mit Nebenwohnung gemeldet ist oder
- b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes innehat.

(4) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).

§ 10 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der/die Erklärungspflichtige nach § 9 seine/ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er/sie nicht zu ermitteln, hat jede/-r Eigentümer/-in oder Vermieter/-in des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Münster Auskunft zu erteilen, ob der/die Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er/sie eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/-r oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 8 Abs. 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
2. Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses nicht gemäß § 8 Abs. 1 innerhalb eines Monats anzeigt,
3. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung abgibt,
4. trotz Aufforderung die in § 9 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht einreicht,
5. als Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Münster den Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt,
6. Belege ausstellt, die unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen (Steuergefährdung).

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 (leichtfertige Abgabenverkürzung) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 (Abgabengefährdung) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Die Strafbestimmungen des § 17 des Kommunalabgabengesetzes NW bleiben unberührt.

§ 12

Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die für Meldeangelegenheiten zuständigen Stellen der Stadt Münster übermitteln gemäß § 31 Abs. 1 und 6 Meldegesetz NRW dem Amt für Finanzen und Beteiligungen zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuerersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung anmeldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners/der Einwohnerin:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad
4. Ordensnamen, Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Einzugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Familienstand sowie
11. Übermittlungssperren.

(2) Bei Auszug aus der Nebenwohnung, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung beziehungsweise Beendigung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen dem Amt für Finanzen und Beteiligungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(3) Die für Meldeangelegenheiten zuständigen Stellen der Stadt Münster übermitteln dem Amt für Finanzen und Beteiligungen unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13
Geltung des Kommunalabgabengesetzes NW
und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG NW) und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG NW für die Zweitwohnungssteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

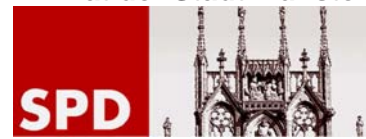
§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Haushaltsbegleitantrag

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen
und Liegenschaften

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Münster



08.03.2010

Erstwohnsitz-Initiative für Münster

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften möge beschließen:

Die Stadt Münster startet eine Erstwohnsitz-Initiative und bereitet die Einführung einer sog. Zweitwohnsitzsteuer für die Stadt Münster vor.

Um mehr Bürgerinnen und Bürger mit Lebensmittelpunkt in Münster zur Anmeldung ihres Erstwohnsitzes in unserer Stadt zu bewegen, werden von der Verwaltung folgende Handlungsansätze aufbereitet und dem Rat nach Vorberatung durch den AFBL zur Entscheidung vorgelegt:

1. Die Verwaltung konzipiert ein "Willkommenspaket" für Neubürger/-innen als Bonus-Regelung zur An- bzw. Ummeldung des Erstwohnsitzes in unserer Stadt unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Städte, die bereits eine solche Erstwohnsitz-Initiative durchführen.
Dabei sollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:
 - a) Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen (durch höhere Schlüsselzuweisungen des Landes) zur genauen Bezifferung der zu erwartenden positiven Haushaltseffekte soll vorgenommen werden.
 - b) Denkbar für das "Willkommenspaket" sind beispielsweise Gutscheinregelungen zur vergünstigten Nutzung städtischer Angebote (z.B. Städtische Bühnen, Allwetterzoo, Bäder, ...) sowie allgemeine Informationen über die Stadt Münster (Infobroschüren, Stadtplan, ...). Ebenso soll Geschäftsleuten, Vereinen und weiteren (öffentlichen) Einrichtungen die Möglichkeit der Beteiligung an diesem "Willkommenspaket" ermöglicht werden.
 - c) Im Zusammenhang mit der Erstwohnsitz-Initiative erarbeitet die Verwaltung Ideen für eine Öffentlichkeits- und Informationskampagne für ein "Willkommenspaket". Dazu zählen auch Informationen über alle wichtigen (insbesondere rechtlichen) Fragen im Zusammenhang mit der Ummeldung des Erstwohnsitzes.
2. Die Verwaltung plant die Einführung einer sog. Zweitwohnsitzsteuer für die Stadt Münster. Dabei sind die Erfahrungen anderer Städte darzustellen. Die Vorbereitung soll sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:

- a) Die Darstellung des unmittelbaren Mehrertrags, wenn von einem Steuersatz von 10% der Netto-Kaltniete ausgegangen wird.
- b) Die Darstellung des mittelbaren Mehrertrags durch erhöhte Schlüsselzuweisungen, Einkommensteueranteile, Schulpauschale, Sportpauschale etc.
- c) Die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit folgender Sozialkomponenten als Ausnahmetatbestände in der Steuer-Satzung: Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden; Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen; Steuerbefreiung für Straftäter, die in Justizvollzugsanstalten einsitzen; Nebenwohnungen, die Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind und der Nebenwohnungsinhaber noch nicht 16 Jahre alt ist; Nebenwohnungsinhaber ist Soldat, Zivildienstleistender oder Polizeivollzugsbeamter und bezieht eine Gemeinschaftsunterkunft; Steuerpflichtige ohne Einkommen, für die eine Ummeldung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Begründung:

Mit etwa 50.000 Studierenden ist Münster eine der größten deutschen Hochschulstädte. Hochschulen und Studierende prägen Münster und sind Teil der Attraktivität und der Kraft unserer Stadt. Die Stadt Münster stellt Studierenden eine umfangreiche attraktive Infrastruktur z.B. in den Bereichen Kultur, Sport, Wohnen, Freizeit zur Verfügung Allerdings ist davon auszugehen, dass knapp 11.000 der 50.000 Studierenden in Münster mit einem Zweitwohnsitz und in ihrer Heimatgemeinde mit dem Erstwohnsitz gemeldet sind.

Dies stellt aus Sicht der Stadt Münster eine unbefriedigende Situation dar. Es besteht nämlich ein Ungleichverhältnis zwischen der Zahl der Personen, die in Münster ihren Lebensmittelpunkt haben und städtische Infrastruktur nutzen, und derjenigen, die ihren Erstwohnsitz in Münster haben. Nach dem Erstwohnsitz werden jedoch die Schlüsselzuweisungen und andere Zuwendungen des Landes ermittelt. Der Stadt Münster gehen also Einnahmen in beträchtlicher Höhe verloren.

Ein Willkommenspaket als Bonusregelung gekoppelt mit der Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer würde voraussichtlich dazu führen, dass sich die Schlüsselzuweisungen für Münster erhöhen. Andere Städte haben die Erfahrung gemacht, dass die zu erwartenden Einnahmen erheblich steigen. So prognostiziert Aachen ca. 3.000.000 €, Dortmund ca. 10.000.000 € und Essen 3.760.000 €. Bestandteil eines Willkommenspaketes könnten Gutscheine für die kostenlose/preisreduzierte Nutzung städtischer Einrichtungen (z.B. Allwetterzoo, Theater, Bäder...) und allgemeine nützliche Informationen (Stadtplan, Infobroschüren...) sein. Auch Geschäftsleuten, Vereinen und weiteren öffentlichen Einrichtungen sollte eine

Teilnahme am Willkommenspaket mit Gutscheinen angeboten werden. Das Willkommenspaket soll dazu motivieren, Münster als Erstwohnsitz anzumelden

Auch unmittelbare Einnahmen können durch die Steuererhebung von denjenigen erwartet werden, die sich im wahrsten Sinne des Wortes eine zweite (Stadt-) Wohnung leisten. So prognostizieren andere NRW-Städte folgende unmittelbare Einnahmen: Aachen 500.000 €, Bielefeld 400.000 €, Dortmund 750.000 €, Essen 400.000 €.

Durch umfangreiche Ausnahmetatbestände kann schließlich dafür gesorgt werden, dass nur diejenigen sich ummelden müssen, die sich zumutbar ummelden können, es aber (nur) nicht wollen. Die Steuer trifft nicht diejenigen, für die eine Ummeldung nicht zumutbar ist.

Wolfgang Heuer
Thorsten Kornblum
Dr. Fritz Baur
und Fraktion

Antrag an den Rat Nr. A-R/0072/2010



FDP - Ratsfraktion

Geringhoffstraße 48
48163 Münster
Tel.: 0251 - 987 30 60
Fax: 0251 - 987 30 61
Email: fraktion@fdp-ms.de

Münster, 02.11.2010

Antrag gem. § 3 I GeschORat

Münster als erste Wahl - Erstwohnsitz bringt Heimvorteil

Der Rat möge beschließen:

Zusammen mit der Universität und den Fachhochschulen in Münster erarbeitet die Verwaltung ein Konzept für eine Werbekampagne „Erstwohnsitz bringt Heimvorteil“. Sie soll die Studierenden mit Nebenwohnsitz in Münster motivieren, hier ihren Erstwohnsitz zu nehmen. Sämtliche Anforderungen des Datenschutzes sind dabei zu beachten.

Begründung:

Gute Gründe, in Münster zu leben, zu studieren oder zu arbeiten, gibt es genug. Gute Gründe gibt es aber auch dafür, in Münster den Erstwohnsitz zu nehmen.

Genau diese sollten den Einwohnern mit bisherigem Nebenwohnsitz zunächst mit einer Werbe- und Informations-Kampagne nahe gebracht werden, um sie mit Argumenten davon zu überzeugen, den Nebenwohn- in einen Erstwohnsitz umzuwandeln. Den Angesprochenen soll damit vor allem deutlich werden, welche positiven Effekte sowohl für sie selber als auch für den Stadthaushalt eine solche Erstwohnsitznahme hat.

Da davon voraussichtlich vor allem Studierende betroffen sein werden, scheint es sinnvoll, mit der Universität und den Fachhochschulen eine möglichst enge Zusammenarbeit anzustreben.

gez.

Carola Möllemann-Appelhoff
Hans Varnhagen
Jürgen Reuter

Dr. Karin Obst
Gisela Geschkewitz
Jens Lenski

Synopsis über die Ausnahmetatbestände in Münster und anderen kreisfreien Städten in NRW

Münster	Aachen	Bielefeld	Dortmund
<p>§ 2 Abs. 6 Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen, c) Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen, d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen), e) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs, f) Nebenwohnungen, die Minderjährige unter 16 Jahren bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind, g) Gemeinschaftsunterkünfte von Soldaten, Zivildienstleistenden oder Polizeivollzugsbeamten. <p>§ 3 Abs. 4 Nicht steuerpflichtig ist ein/-e nicht dauernd getrennt lebende/-r Verheiratete/-r bzw. Lebenspartner/-in im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der/die die Zweitwohnung ausschließlich aus beruflichen Gründen hält und deren/dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, soweit sich diese/-r überwiegend im Stadtgebiet aufhält und die eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung die Hauptwohnung ist. Als berufliche Gründe eines/-er nicht dauernd getrennt lebenden/-r Verheirateten bzw. Lebenspartners/-in im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat u.a..</p>	<p>§ 2 Abs. 5 Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen, <p>c) Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten aus beruflichen Gründen gehalten und vorwiegend im Sinne von § 16 Abs. 2. Satz 1 Meldegesetz NW genutzt werden, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und mehr als 30 km vom Stadtgebiet entfernt liegt.</p>	<p>§ 2 Abs. 5 Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen. <p>§ 2 Abs. 6 Ebenso keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine Wohnung, die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten gehalten wird, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit überwiegend vom Ort der ehelichen Wohnung aus wahrgenommen wird.</p>	<p>§ 2 Abs. 5 Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

